

Diskussionsentwurf für ein Insolvenzrechtliches Vergütungsgesetz (InsVG) der Arbeitsgemeinschaft der NIVD – Neuen Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.

Synopse

InsVV	InsVG
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Vergütung des Insolvenzverwalters	Vergütung des Insolvenzverwalters
§ 1 Berechnungsgrundlage	§ 1 Berechnungsgrundlage
(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlußrechnung bezieht. Wird das Verfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben oder durch Einstellung vorzeitig beendet, so ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen.	(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet (Berechnungsgrundlage). Diese ergibt sich regelmäßig aus der Schlussrechnung bei Beendigung des Verfahrens. Wird das Verfahren beendet, ohne dass eine Schlussrechnung vorliegt, ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zu berechnen. Vermögenswerte, die nicht verwertet worden sind, sind mit einem fiktiven Verwertungserlös zu berücksichtigen.
 (2) Die maßgebliche Masse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen: Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. Im übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuß zusteht. Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstreckten. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der Überschuß berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nicht abgesetzt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen: a) Beträge, die der Verwalter nach § 5 als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, werden abgezogen. b) Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nur der Überschuß zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt. Ein Vorschuß, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuß, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet	 (2) Die maßgebliche Berechnungsgrundlage ist im Einzelnen wie folgt zu bestimmen: Bei Vermögenswerten, die mit Absonderungsrechten belastet sind, sind ein zur Insolvenzmasse geflossener Überschuss sowie die Kostenbeiträge aus der Verwertung zu berücksichtigen. Ein Vorschuss, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuss, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet hat, bleiben außer Betracht. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der Überschuss berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nicht abgesetzt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen: a) Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Wert der Insolvenzmasse abgezogen, auf die sich diese Rechte erstreckten. b) Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt.



hat, bleiben außer Betracht.	
§ 2 Regelsätze	§ 2 Regelsätze
(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel 1. von den ersten 25.000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert, 2. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000 Euro 25 vom Hundert, 3. von dem Mehrbetrag bis zu 250.000 Euro 7 vom Hundert, 4. von dem Mehrbetrag bis zu 500.000 Euro 3 vom Hundert, 5. von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000 Euro 2 vom Hundert, 6. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000.000 Euro 1 vom Hundert, 7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert.	1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel 1. von den ersten 25.000 Euro der Insolvenzmasse 55 vom Hundert, 2. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000 Euro 33 vom Hundert, 3. von dem Mehrbetrag bis zu 250.000 Euro 9 vom Hundert, 4. von dem Mehrbetrag bis zu 500.000 Euro 4 vom Hundert, 5. von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000 Euro 2,7 vom Hundert, 6. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000.000 Euro 1,25 vom Hundert, 7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,61 vom Hundert.
(2) Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1.000 Euro betragen. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.	(2) ¹ Haben in dem Verfahren nicht mehr als zehn Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 2.000 Euro betragen. ² Von elf bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene fünf Gläubiger um 300 Euro. ³ Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene fünf Gläubiger um 200 Euro.
	(3) ¹ Verwertet der Insolvenzverwalter Vermögenswerte, die mit Absonderungsrechten behaftet sind, erhöht sich die Vergütung nach Absätzen 1 oder 2 um einen Betrag, der 2,5 Prozent vom Hundert des Bruttoverwertungserlöses entspricht. ² § 1 Absatz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.
§ 3 Zu- und Abschläge	§ 3 Zu- und Abschläge
 (1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne daß ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist, b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist, c) die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, daß der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat, d) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat. 	 (1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten die Tätigkeit des Insolvenzverwalters erheblich in Anspruch genommen hat. b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Immobilien verwaltet hat, c) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in Bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder d) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet oder geprüft hat.
(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn	(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn
a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter in Verfahren tätig war,b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm,	a) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm oder b) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet.



 c) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet, d) die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter stellte oder e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist. 	
§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung	§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung, Zustellungsentschädigung
(1) ¹ Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. ² Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anläßlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. ³ Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- oder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen.	(1) ¹ Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. ² Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. ³ Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienstoder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen. ⁴ Dies gilt auch dann, wenn der Verwalter gesellschaftsrechtlich an dem Dritten beteiligt ist.
(2) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten.	(2) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten.
	(3) Bei Übertragung der Zustellungen auf den Verwalter nach § 8 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung ist je veranlasster Zustellung eine gesonderte Entschädigung von 4 Euro netto zu gewähren.
(3) ¹ Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung abgegolten. ² Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer angemessenen zusätzlichen Versicherung als Auslagen zu erstatten.	(4) ¹ Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung abgegolten. ² Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer angemessenen zusätzlichen Versicherung als gesonderte Auslagen zu erstatten. ³ Bis zur Bewilligung eines Vorschusses auf die Auslagen oder der Festsetzung der Auslagen ist der Verwalter berechtigt, die Prämien für eine solche zusätzliche Haftpflichtversicherung unmittelbar der Masse zu entnehmen.
§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde	§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde
(1) Ist der Insolvenzverwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter angemessenerweise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.	(1) Ist der Insolvenzverwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter angemessenerweise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.
(2) Ist der Verwalter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt Absatz 1 entsprechend.	(2) Ist der Verwalter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt Absatz 1 entsprechend.
§ 6 Nachtragsverteilung. Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans	§ 6 Nachtragsverteilung. Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans
(1) ¹ Für eine Nachtragsverteilung erhält der Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung, die unter Berücksichtigung des Werts der nachträglich verteilten Insolvenzmasse nach billigem Ermessen festzusetzen ist. ² Satz 1 gilt nicht, wenn die Nachtragsverteilung voraussehbar war und schon bei der Festsetzung der Vergütung für das Insolvenzverfahren berücksichtigt worden ist.	(1) ¹ Für eine Nachtragsverteilung erhält der Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung. ² Sie beträgt in der Regel 25 vom Hundert der Vergütung nach § 2. ³ Abweichend von § 1 ist Berechnungsgrundlage der Wert der Insolvenzmasse, für die die Nachtragsverteilung angeordnet wird. ⁴ Die Vergütung für die Nachtragsverteilung beträgt mindestens 1.000 Euro.
(2) ¹ Die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260 bis 269 der Insolvenzordnung	(2) ¹ Die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260 bis 269 der Insolvenzordnung



wird gesondert vergütet. ² Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen.	wird gesondert vergütet. ² Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen.
§ 7 Umsatzsteuer	
Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird ein Betrag in Höhe der vom Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.	
§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen	§ 7 Festsetzung von Vergütung und Auslagen
(1) ¹ Die Vergütung und die Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht festgesetzt. ² Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert. ³ Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlußrechnung an das Gericht gesandt wird.	(1) ¹ Die Vergütung und die Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert. ² Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlussrechnung an das Gericht gesandt wird.
(2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 Abs. 2 maßgebliche Insolvenzmasse berechnet worden ist und welche Dienst- oder Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3).	(2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 Absatz 2 maßgebliche Insolvenzmasse berechnet worden ist und welche Dienst- oder Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 4 Absatz 1 Satz 3, 4).
(3) ¹ Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. ² Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.	(3) ¹ Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. ² Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen. ³ Die Geltendmachung gesonderter Auslagen nach § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
	(4) ¹ Die Festsetzung hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Vergütungsantrages bei Gericht zu erfolgen. ² Sieht sich das Gericht aus näher darzulegenden Gründen an einer fristgerechten Festsetzung gehindert, ist die beantragte Vergütung als Vorschuss festzusetzen. ³ Vom Ablauf der Frist bis zur Festsetzung ist die festgesetzte Vergütung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. § 8 Absatz 2 S. 1 findet entsprechend Anwendung. ⁴ Die Entnahme des Vorschusses steht im Falle des Satzes 4 im Ermessen des Insolvenzverwalters. § 717 ZPO findet hierauf keine Anwendung.
§ 9 Vorschuß	§ 8 Vorschuss
¹ Der Insolvenzverwalter kann aus der Insolvenzmasse einen Vorschuß auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. ² Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden. ³ Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt das Gericht einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.	(1) ¹ Der Insolvenzverwalter kann aus der Insolvenzmasse einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. ² Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden. ³ Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt das Gericht einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.
	(2) ¹ Die Zustimmung gem. Absatz 1 Satz 1 ist als erteilt anzusehen, wenn das Insolvenzgericht über das Zustimmungsgesuch des Insolvenzverwalters länger als sechs Wochen nicht entschieden hat. ² Das Insol-



	venzgericht ist berechtigt, auch nach Ablauf von sechs Wochen eine Zustimmung ganz oder teilweise zu erteilen oder diese ganz oder teilweise abzulehnen. ³ Im Falle einer vorherigen Entnahme gemäß Absatz 1 ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, den nicht von der Zustimmung des Insolvenzgerichts nach Satz 2 umfassten Teil in die Insolvenzmasse zurück zu leisten. ⁴ § 717 ZPO findet hierauf keine Anwendung.
	(3) Gegen die Zustimmungsentscheidung des Insolvenzgerichts steht dem Verwalter und jedem Mitglied des Gläubigerausschusses die sofortige Beschwerde zu.
	§ 9 Umsatzsteuer
	Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen beziehungsweise eines hierauf gerichteten Vorschusses wird ein Betrag in Höhe der vom Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.
Zweiter Abschnitt Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren	Zweiter Abschnitt Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren
§ 10 Grundsatz	§ 10 Grundsatz
Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.	Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.
§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters	§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters
(1) Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.	(1) ¹ Abweichend von § 1 Absatz 2 sind für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters die mit Aus- oder Absonderungsrechten belasteten Vermögenswerte mit dem vollen Wert anzusetzen. ² Insolvenzspezifische Ansprüche sind ebenfalls mit deren Verkehrswert zu berücksichtigen.
(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 vom Hundert bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.	(2) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz.
(3) Art, Dauer und der Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.	wird gestrichen
(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen beauftragt zu	wird zu Absatz 2



prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz.	
§ 12 Vergütung des Sachwalters	§ 12 Vergütung des Sachwalters und des vorläufigen Sachwalters
(1) Der Sachwalter erhält in der Regel 60 vom Hundert der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung.	 (1) ¹Der Sachwalter erhält eine eigenständige Vergütung für seine Tätigkeit nach §§ 1 und 2. ²Die Berechnungsgrundlage setzt sich zusammen aus: einer nach den Grundsätzen des § 1 zu ermittelnden Berechnungsgrundlage für die Tätigkeit nach § 280 der Insolvenzordnung, 50 vom Hundert einer nach den Grundsätzen des § 1 zu ermittelnden Berechnungsgrundlage für die nicht von Nr. 1 erfassten Tätigkeiten.
(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gemäß § 277 Abs. 1 der Insolvenzordnung angeordnet hat, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind.	(2) 18 3 bleibt unberührt. Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gemäß § 277 Absatz 1 der Insolvenzordnung angeordnet hat, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind.
(3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 250 Euro der Betrag von 125 Euro tritt.	(3) § 8 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 250 Euro der Betrag von 125 Euro tritt.
	(4) Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters beträgt 25 vom Hundert der Grundvergütung des Sachwalters nach Absatz 1. Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren	Wird gestrichen
Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 800 Euro.	Wird gestrichen
Dritter Abschnitt Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung	Dritter Abschnitt Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung
§ 14 Grundsatz	§ 13 Grundsatz
(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.	(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Absatz 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.
 (2) Der Treuhänder erhält von den ersten 25.000 Euro 5 vom Hundert, von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro 3 vom Hundert und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert. 	 (2) Der Treuhänder erhält von den ersten 25.000 Euro 6 vom Hundert von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 Euro 4 vom Hundert und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.



(3) Die Vergütung beträgt mindestens 100 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 50 Euro.	(3)¹Die Vergütung beträgt mindestens 250 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. ²Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 75 Euro.
§ 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners	§ 14 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners
(1) Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 35 Euro je Stunde.	(1) ¹ Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Absatz 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. ² Diese beträgt regelmäßig 40 Euro je Stunde.
(2) Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung darf den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 nicht überschreiten. Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.	(2) ¹ Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung darf im Durchschnitt 40 Euro pro angebrochenen Monat der Tätigkeit nicht überschreiten, es sei denn, der Gesamtbetrag überscheitet dennoch nicht die Vergütung nach § 13. ² Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.
§ 16 Festsetzung der Vergütung. Vorschüsse	§ 15 Festsetzung der Vergütung. Vorschüsse
(1) Die Höhe des Stundensatzes der Vergütung des Treuhänders, der die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners überwacht, wird vom Insolvenzgericht bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung festgesetzt. Im übrigen werden die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.	(1) ¹ Die Höhe des Stundensatzes der Vergütung des Treuhänders, der die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners überwacht, wird vom Insolvenzgericht bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung festgesetzt. ² Im Übrigen werden die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. ³ Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.
(2) Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen. Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten. Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so kann das Gericht Vorschüsse bewilligen, auf die Satz 2 entsprechend Anwendung findet.	(2) ¹ Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen. ² Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten. ³ Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so hat das Gericht auf Antrag des Treuhänders Vorschüsse zu bewilligen, auf die Satz 2 entsprechend Anwendung findet.
Vierter Abschnitt Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses	Vierter Abschnitt Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses und des Gläubigerausschusses
§ 17 Berechnung der Vergütung	§ 16 Berechnung der Vergütung
(1) ¹ Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 35 und 95 Euro je Stunde. ² Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist insbesondere der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen.	(1) ¹ Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 65 und 300 Euro je Stunde. ² Bei der Festsetzung des Stundensatzes <u>sind</u> insbesondere <u>die Schwierigkeit</u> der Tätigkeit sowie die berufliche Qualifikation des Mitglieds zu berücksichtigen ³ Eine pauschalierte Vergütungsbemessung ist nicht zulässig.
(2) Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56a und § 270 Absatz 3 der Insolvenzordnung zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 300 Euro. Nach	(2) Für die Mitglieder eines vorläufigen Gläubigerausschusses gilt Absatz 1 entsprechend.



der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach Absatz 1.	
§ 18 Auslagen. Umsatzsteuer	§ 17 Auslagen. Vorschuss. Umsatzsteuer
(1) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.	(1) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.
	(2) § 7 Absätze 1 und 4 geltend entsprechend.
	(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Gläubigerausschusses ist ein Vorschuss auf die Vergütung nebst Auslagen zu bewilligen; § 8 gilt entsprechend.
(2) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.	(4) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 9 entsprechend.
Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften	Fünfter Abschnitt Vergütungsvereinbarungen
	§ 18 Vergütungsvereinbarungen
	¹ Vereinbarungen über die dem Insolvenz-, Sachwalter oder dem Insolvenzverwalter im vereinfachten Insolvenzverfahren zustehende Vergütung sind zulässig, soweit die Vergütung nach dieser Verordnung nicht unterschritten wird. ² Über Vergütungsvereinbarungen entscheidet außerhalb eines Insolvenzplanes die Gläubigerversammlung mit der Mehrheit nach § 57 Satz 2 Insolvenzordnung.
	Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 19 Übergangsregelung	§ 19 Übergangsregelung
(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBI. I S. 2569) am 7. Oktober 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.	(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, sind die Vorschriften der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBI. I S. 2205), welche zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2379) geändert worden sind, in ihrer bis zum Inkraftreten der Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBI. I S. 2569) am 7. Oktober 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
(2) Auf Vergütungen aus vorläufigen Insolvenzverwaltungen, die zum 29. Dezember 2006 bereits rechtskräftig abgerechnet sind, sind die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3389) geltenden Vorschriften anzuwenden.	(2) Auf Vergütungen aus vorläufigen Insolvenzverwaltungen, die zum 29. Dezember 2006 bereits rechtskräftig abgerechnet sind, sind die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3389) geltenden Vorschriften anzuwenden.
(3) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. März 2012 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser	(3) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. März 2012 beantragt worden sind, sind die Vorschriften der



Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2582) am 1. März 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.	Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBI. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2379) geändert worden ist, in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2582) am 1. März 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
(4) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Juli 2014 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2379) am 1. Juli 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden.	(4) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Juli 2014 beantragt worden sind, sind die Vorschriften der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBI. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2379) geändert worden ist, in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2379) am 1. Juli 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
	(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2015 beantragt worden sind, sind die Vorschriften der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBI. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2379) geändert worden ist, in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.